

► Entziehung der Fahrerlaubnis

### Voraussetzungen für Abkürzen oder Aufheben der Sperrfrist

| Ist gegen den Verurteilten nach Entziehung der Fahrerlaubnis (§ 69 StGB) eine Sperrfrist für die Wiedererteilung der Fahrerlaubnis verhängt worden, kann diese ggf. nach § 69a Abs. 7 StGB abgekürzt oder aufgehoben werden. Mit den Voraussetzungen hat sich das LG Berlin befasst (29.9.17, 520 Qs 72/17, Abruf-Nr. 197443). |

Das LG hat die Voraussetzungen für die Aufhebung der Sperrfrist bejaht. Diese betrug hier aufgrund der Verurteilung wegen Gefährdung des Straßenverkehrs neun Monate. Das LG hat darauf verwiesen, dass dem Verurteilten die Fahrerlaubnis seit September 2016 entzogen war. Er habe nachgewiesen, erfolgreich an einem Aufbauseminar der DEKRA teilgenommen zu haben. Hinzu kam, dass er bislang verkehrsstrafrechtlich nicht in Erscheinung getreten war. Die einzige weitere Eintragung im FAER betraf eine Ordnungswidrigkeit wegen überhöhter Geschwindigkeit aus Februar 2015. Angesichts dieser Umstände bestand nach Auffassung des LG hinreichender Grund zu der Annahme, dass der Verurteilte, der seit August 2008 in Besitz einer Fahrerlaubnis war, zum Führen von Kraftfahrzeugen nicht mehr ungeeignet ist.

► Mobiltelefon im Straßenverkehr

### Handy: Was haben die Polizeibeamten gesehen?

| Unabhängig von der Frage der Änderung des Mobilfunkparagrafen § 23 Abs. 1a StVO (vgl. BGBl. I 3549), wird es weiterhin Probleme mit der Beweiswürdigung in diesen Fällen geben. Das bedeutet, dass es weiterhin darum gehen wird, was die Polizeibeamten gesehen haben und woran sie sich erinnern können. Dazu hat jetzt das AG Dortmund Stellung genommen (13.6.17, 729 OWi-261 Js 625/17-114/17, Abruf-Nr. 195609). |

Dem Betroffenen war ein Verstoß gegen § 23 Abs. 1a StVO vorgeworfen worden. Unbestritten hatte er zur fraglichen Zeit das Kraftfahrzeug geführt. Er hatte jedoch bestritten, ein Mobiltelefon benutzt zu haben. Dazu hat das AG drei Polizeibeamte vernommen. A war Anhalteposten und B und C hatten aus dem ersten Obergeschoss des Polizeigebäudes aus dem Fenster die vorbeifahrenden Fahrzeuge beobachtet. Keiner der drei Beamten konnte aus seiner Erinnerung noch etwas zu dem Vorfall sagen. Lediglich der Zeuge A übernahm die Gewähr dafür, dass seine Aufzeichnungen zur Anzeigenerstattung richtig seien. Daraufhin hat das AG freigesprochen. Es stellt darauf ab, dass A nur die Gewähr für seine eigenen Feststellungen übernehmen konnte, nicht aber auch für die Richtigkeit von Feststellungen anderer Kollegen.

**PRAXISHINWEIS** | Als Verteidiger müssen Sie allerdings in vergleichbaren Fällen noch eher ansetzen und die Beobachtungssituation eingehend hinterfragen: Wie weit weg von der Straße waren die beobachtenden Beamten? Wurde durch ein offenes Fenster beobachtet? Was konnte man aus der Beobachtungssituation eigentlich sehen, usw.?



IHR PLUS IM NETZ

va.iww.de

Abruf-Nr. 197443

Teilnahme an  
Aufbauseminar



IHR PLUS IM NETZ

va.iww.de

Abruf-Nr. 195609

Die Polizisten hatten  
keine Erinnerung  
mehr

Hinterfragen  
Sie die Angaben der  
Polizisten